



# AMTSBLATT

## DES LANDKREISES AICHACH-FRIEDBERG

---

**Datum 24.04.2026**

**81. Jahrgang**

**Nr. 04f**

---

Herausgeber:  
Landratsamt Aichach-Friedberg  
Münchener Str. 9  
86551 Aichach  
und Dienststelle Friedberg

Bestellungen über das Landratsamt  
Einzelausgabe: Landratsamt - Pforte

Kostenloser Bezug über das Internet  
unter:  
[www.lra-aic-fdb.de](http://www.lra-aic-fdb.de)

---

### Inhalt

### Seite

Bekanntmachung des Schulverbandes Kühbach; Verbandssatzung für den Schulverband Kühbach vom 13.04.2026	2
Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Kommunale Abfallwirtschaft 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung (Abfallgebührensatzung -AGS-)	4

## Bekanntmachung des Schulverbandes Kühbach

### Verbandssatzung für den Schulverband Kühbach vom 13. April 2026

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Kühbach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2025 (GVBl. S. 442) geändert worden ist in Verbindung mit Art. 18, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 31, Art. 43, Art. 47 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), sowie Art. 20a der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist folgende

### Verbandssatzung

#### Inhalt:

- § 1 Bestand des Schulverbandes
- § 2 Organe des Schulverbandes
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Schulverbandsvorsitzender
- § 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbandes
- § 7 Geschäftsführung des Schulverbandes
- § 8 Kassengeschäfte des Schulverbandes
- § 9 Rechnungsprüfung
- § 10 Finanzierung des Schulverbandes
- § 11 Auseinandersetzung
- § 12 Inkrafttreten

#### § 1 Bestand des Schulverbandes

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Hauptschule Kühbach (Mittelschule) als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbandes sind der Markt Kühbach und die Gemeinde Schiltberg.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgelegten Schulsprengel der Verbandsschule Kühbach.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „**Schulverband Kühbach**“ und hat seinen Sitz in Kühbach.
- (5) Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Verbandsschule Kühbach.

#### § 2 Organe des Schulverbandes

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Person, die den Vorsitz des Schulverbandes führt (Schulverbandsvorsitzender).

#### § 3 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) <sup>1</sup>Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihre Ersten Bürgermeister und die von ihren Gemeinderäten bestellten weiteren Verbandsräten vertreten. <sup>2</sup>An die Stelle eines verhinderten Ersten Bürgermeisters tritt sein Stellvertreter. <sup>3</sup>Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und seines Stellvertreters kann eine Gemeinde an deren Stelle auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.
- (3) <sup>1</sup>Die Zahl der Verbandsräte neben den Ersten Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden wird auf vier festgelegt. <sup>2</sup>Der Markt Kühbach entsendet (neben dem Ersten Bürgermeister) drei Verbandsräte. <sup>3</sup>Die Gemeinde Schiltberg entsendet (neben dem Ersten Bürgermeister) einen Verbandsrat.

- (4) <sup>1</sup>Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter, der ihn im Falle seiner Verhinderung vertritt; Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. <sup>2</sup>Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. <sup>3</sup>Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern schriftlich zu benennen.
- (5) <sup>1</sup>Für Verbandsräte die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. <sup>2</sup>Die anderen Verbandsräte und deren Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Amtszeit von sechs Jahren. <sup>3</sup>Die Bestellung kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet.

#### **§ 4 Schulverbandsvorsitzender**

- (1) Die Schulverbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Schulverbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

#### **§ 5 Rechtsstellung des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung**

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende und der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € für jede Sitzung.
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € für jede Sitzung.
- (4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaates Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
  - b) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufschlag;

#### **§ 6 Geschäftsgang des Schulverbandes**

<sup>1</sup>Die Schulverbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

#### **§ 7 Geschäftsführung des Schulverbandes**

<sup>1</sup>Als Geschäftsstelle des Schulverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Kühbach bestimmt. <sup>2</sup>Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft Kühbach einen Verwaltungskostenersatz entsprechend der abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 22.07.1985.

#### **§ 8 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Kühbach geführt.

#### **§ 9 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Schulverbandsversammlung.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Schulverbandsversammlung bestimmtes Mitglied.

## **§ 10 Finanzierung des Schulverbandes**

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) <sup>1</sup>Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. <sup>2</sup>Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig.

## **§ 11 Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbandes oder des Ausscheidens einer Mitgliedsgemeinde findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung für den Schulverband Kühbach vom 26. August 2014 außer Kraft.

Kühbach, den 13. April 2026

Karl-Heinz Kerscher  
Schulverbandsvorsitzender

---

## **Bekanntmachung des Landratsamtes Aichach-Friedberg; Kommunale Abfallwirtschaft**

### **1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung**

#### **für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Aichach-Friedberg (Abfallgebührensatzung -AGS-)**

Aufgrund von Art. 7 Abs. 2 und 5 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) i.V.m. Art. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 04.11.2024.

#### **Artikel 1**

§ 4 Abs. 8 der AGS wird wie folgt geändert:

*<sup>1</sup>Die Gebühr für die Deponierung von thermisch nicht behandelbaren Abfällen auf der Deponie Binsberg beträgt je angefangene 20 kg*

4,00 € (200,00 €/t).

*<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.*

#### **Artikel 2**

§ 4 Abs. 9 der AGS wird wie folgt geändert:

*<sup>1</sup>Die Gebühr für die Deponierung von thermisch nicht behandelbaren Abfällen auf der Deponie Binsberg mit einem erschwerten Einbau beträgt je angefangene 20 kg*

5,84 € (292,00 €/t).

*<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.*

#### **Artikel 3**

§ 4 Abs. 10 der AGS wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Deponierung von asbesthaltigen Abfällen auf der Deponie Steinegaden beträgt je angefangene 20 kg

3,81 € (190,40 €/t).

<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

<sup>3</sup>Die Gebühr für die Deponierung von Asbestzementrohren auf der Deponie Steinegaden beträgt je angefangene 20 kg

7,62 € (380,80 €/t).

<sup>4</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

#### **Artikel 4**

§ 4 Abs. 11 der AGS wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Die Gebühr für die Deponierung von sonstigen nichtbrennbaren Abfällen zur Beseitigung auf der Deponie Steinegaden beträgt je angefangene 20 kg

7,14 € (357,00 €/t).

<sup>2</sup>Beim Gewichtsansatz wird auf die nächsten vollen 20 kg aufgerundet.

#### **Artikel 5**

§ 4 Abs. 12 AGS wird um einen „Satz 2“ ergänzt und wie folgt geändert:

<sup>1</sup>Neben der Gebühr für die Deponierung von Abfällen nach den Absätzen 8, 9, 10 und 11 können Auslagen nach Art. 10 Kostengesetz (KG) anfallen, die in unveränderter Höhe weiterverrechnet werden. <sup>2</sup>Die Gebühr nach den Absätzen 8, 9, 10 und 11 erhöht sich um einen Verwaltungskostenanteil von 40,00 € pro Gebührenbescheid.

#### **Artikel 6**

Die Artikel 3 und 4 sowie der Artikel 5, soweit er sich auf die beiden vorgenannten Artikel bezieht, treten zum 01.05.2026 in Kraft. Die Artikel 1, 2 und 5 im Übrigen treten zum 01.06.2026 in Kraft.

Aichach, den 20.04.2026  
Landkreis Aichach-Friedberg

gez.

Dr. Klaus Metzger  
Landrat

---